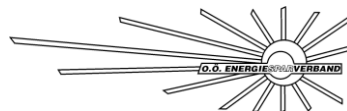


# Energieförderungen in Oberösterreich

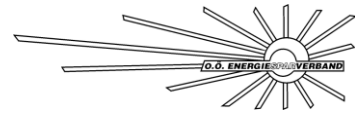


<b>NEUBAU</b>		<b>2</b>
1. Eigenheime	EFH	2
2. Mehrfamilienwohnhäuser	MFH	5
<b>SANIERUNG</b>		<b>6</b>
1. Eigentums- und Mietwohnungen	Whg	6
2. Eigenheime – Häuser bis zu 3 Wohnungen	EFH	6
3. Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen	MFH	8
<b>ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN</b>		<b>9</b>
1. Fernwärmeanschluss	EFH, MFH, Whg, HH	9
2. Solarenergie	EFH, HH	9
3. Biomasseheizungen	HH, EFH, LW	10
4. Wärmepumpen-Heizung	EFH, HH	11
5. Ökostrom – Photovoltaik	HH, F&O, G, LW	12
6. Lüftungsanlagen	EFH, MFH, HH, Whg	13
7. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft	LW	13
8. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis	LW, HH, F&O	14
<b>FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE UND INSTITUTIONEN</b>		<b>15</b>
1. Bundes-Umweltförderung	F&O, G	15
2. Landes-Umweltförderung	F&O, G	16
3. ETP – Energie Technologie Programm Oberösterreich	F&O	17
4. ECP – Energie Contracting Programm	G, F&O	17
<b>FÖRDERUNGEN FÜR GEMEINDEN</b>		<b>18</b>
1. Landes-Umweltförderung	G	18
2. E-GEM – Programm für öö. Energiespar-Gemeinden	G	18
3. ECP – Energie Contracting Programm	G, F&O	19
4. Photovoltaik-Förderungen	G	19
<b>WEITERE FÖRDERUNGEN</b>		<b>19</b>
1. Förderungen durch O.Ö. Gemeinden	HH	19
2. EU-Förderprogramme	F&O	19

## Abkürzungen:

EFH..... Einfamilienhäuser, Reihenhäuser  
 F..... Firmen  
 F&O..... Firmen, Organisationen  
 G..... Gemeinde, öffentlicher Sektor

HH ..... Privat-Haushalte  
 LW ..... Landwirte  
 MFH..... Mehrfamilienhäuser  
 Whg..... Wohnungen



## NEUBAU

### 1. Eigenheime

EFH

#### Kostenlose Neubauberatung

Für alle die ein neues Eigenheim errichten wollen, bietet die Energieberatung des O.Ö. Energiesparverbandes ein produktunabhängiges Beratungsangebot:

- Fragen, die rasch beantwortet werden können, lassen sich oft am Telefon klären. Hierfür steht Ihnen unsere kostenlose **Hotline** unter **0800-205 206** zur Verfügung.
- Bei weitergehenden Fragen besteht die Möglichkeit, einer individuellen und kostenlosen Energieberatung durch erfahrene, geschulte und produktunabhängige Berater.

#### So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular ([www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at))
- per e-mail ([energieberatung@esv.or.at](mailto:energieberatung@esv.or.at))

#### Förderung Eigenheime

Die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen, gewerbliche Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen besteht bei Reihenhäusern, Doppelhäusern und sonstigen Eigenheimen (Mindestgröße 80 m<sup>2</sup>) in der Gewährung von nichtrückzahlbaren Zinszuschüssen zu Hypothekendarlehen, Einkommensgrenzen beachten.

Gefördert wird die Errichtung eines Eigenheimes oder eines Eigenheimes als Teil einer Gesamtanlage in "**energiesparender Bauweise**" (siehe unten). Abhängig davon beträgt das geförderte

Hypothekendarlehen:

- **Oö. Niedrigenergiehaus: 48.000 €**
- **Oö. Niedrigstenergiehaus: 51.000 €**
- **Oö. Minimalenergiehaus: 59.000 €**

#### Steigerungsbeträge:

Zusätzlich zum Sockelbetrag kann das geförderte Hypothekendarlehen um folgende Beträge erhöht werden:

- um **10.000 € für jedes Kind**, das im gemeinsamen Haushalt des Förderungswerbers lebt. Für Kinder, die innerhalb von 5 Jahren ab Datum der Zusicherung geboren werden, kann eine Erhöhung des Darlehens um 10.000 Euro beantragt werden;
- um **3.000 €** wenn das Eigenheim **barrierefrei** errichtet wird;

- um **3.000 €** bei Reihenanlagen bei Errichtung einer **oberirdischen Einzelgarage** und um **6.000 €** bei Errichtung eines **Tiefgaragenabstellplatzes**, wenn die Tiefgarage zwingend von der Baubehörde vorgeschrieben wird.
- um **8.000 €** für **Verwendung von ökologischen Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen**. Dabei müssen sämtliche Außenbauteile (Außenwand, oberste Decke/Dach, Kellerdecke/erdanliegende Böden – ausgenommen erdberührende Dämmung) zu 100 % mit nachwachsenden ökologischen Dämmstoffen versehen werden. Zusätze gegen Feuer, Wasser und Schädlinge sowie Stützfasern sind zulässig.  
Nachwachsende ökologische Dämmstoffe sind z.B. Flachs, Hanf, Holzfaser, Schafwolle, Stroh, Zellulose und Kork. Die Wärmeleitfähigkeit (Lambda-Wert) muss 0,06 W/mK oder kleiner sein.

### Was heißt "energiesparende Bauweise"?

"Energiesparend bauen" heißt:

#### Oö. Niedrigenergiehaus:

- die Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) von **kleiner gleich 36 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr** zu erreichen, ODER
- einen **Gesamt-Energie-Effizienz-Faktor (f<sub>GEE</sub>)** kleiner gleich einem Haus gleicher Geometrie mit einer NEZ von 36 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr mit einer Haustechniksystem-Referenzausstattung berechnet gemäß OIB RL6 zu erreichen, ODER
- eine **NEZ\*** (NEZ berechnet ohne Wärmerückgewinnung durch allfällige Komfortlüftungsanlagen) **von kleingleich 45 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr**, sowie ein Heizsystem mit Biomasse oder eine elektrische Wärmepumpe (Jahresarbeitszahl von zumindest 4,0 bzw. 3,5 bei Luftwärmepumpe), oder Gas- und Flüssiggas-Brennwertgerät, oder Nah-/Fernwärme (aus hocheffizienter KWK-Anlage oder aus zumindest 80% erneuerbarer Energie), jeweils kombiniert mit einer thermischen Solaranlage mit mind. 8 m<sup>2</sup> Aperturfläche oder einer Photovoltaikanlage mit mind. 2 kW<sub>peak</sub>.

#### Oö. Niedrigstenergiehaus:

- NEZ ist kleiner gleich 30 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr

#### Oö. Minimalenergiehaus:

- NEZ ist kleiner gleich 10 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr oder äquivalenter f<sub>GEE</sub> zu erreichen bzw. zu unterschreiten

### Weitere Voraussetzungen für den Erhalt der Wohnbauförderung:

- eine **NEZ\*** (NEZ berechnet ohne Wärmerückgewinnung durch allfällige Komfortlüftungsanlagen) **von kleingleich 45 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr**
- **Kohle, Heizöl und Elektroheizungen dürfen als Hauptheizsystem nicht verwendet werden**
- **Ökologische Mindestkriterien:**
  - HFKW-freie und HFCKW-freie Wärmedämmstoffe und Baustoffe
  - Brennwertechnik bei Gaskessel
  - raum- bzw. zonenweise Regelung der Raumtemperatur (z.B. Thermostatventil)
  - Niedertemperaturverteilungssystem (Vor-/Rücklauftemperatur max. 55/45°C)

- nur Umwälzpumpen der Klasse A, A+ und A++
  - wassergetragenes Heizsystem (ausgenommen Passivhäuser)
  - kein elektrischer Durchlauferhitzer zur Warmwasser-Bereitung
  - Nachweis über die Vermeidung der sommerlichen Überwärmung
  - luftdichte Gebäudehülle mit  $n_{50}$ -Wert höchstens 1,5 [1/h] (Niedrigstenergiehäuser) bzw. 0,6 [1/h] (Passivhäuser)
  - Vermeidung von Zirkulationsleitungen für die Warmwasserversorgung
  - fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme
- **Innovative klimarelevante Systeme als Hauptheizsystem als Fördervoraussetzung**

Die Oö. Eigenheimverordnung sieht als Fördervoraussetzung den Einsatz eines der folgenden innovativen klimarelevanten Systeme als Hauptheizsystem vor (der Zeitpunkt der Förderbewilligung durch die Oö. Landesregierung ist maßgeblich):

    - 1. Biomasse:**

Heizungssystem auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (Pellets, Hackgut, Stückholz,...)
    - 2. Wärmepumpe:**
      - Elektrisch betriebenes Heizungswärmepumpensystem mit einer Jahresarbeitszahl von mind. 4 (bei Luft-Wärmepumpen 3,5); die Wärmepumpe wird mit Strom betrieben, der zu **100 Prozent aus erneuerbaren Energieträgern** (Händlermix) erzeugt wird.
      - Elektrisch betriebenes Heizungswärmepumpensystem mit einer Jahresarbeitszahl von mind. 4 (bei Luft-Wärmepumpen 3,5); die Wärmepumpe wird mit einer **thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche** kombiniert.
      - Elektrisch betriebenes Heizungswärmepumpensystem mit einer Jahresarbeitszahl von mind. 4 (bei Luft-Wärmepumpen 3,5); mit einer **netzgekoppelten Photovoltaik-Anlage** mit mind. 1 kW<sub>peak</sub> kombiniert.
    - 3. Fern- oder Nahwärme:**
      - a) aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlage oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt ODER
      - b) Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von mind. 80 %
    - 4. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlage:**
      - in Kombination mit einer **thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche**
      - Erdgas-Brennwert-Anlage mit zumindest **30% Biogas**

### Nähere Information:

- O.Ö. Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860) und
- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14144)

## Reihenhäuser & Doppelhäuser

Die Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern sofern die Anlage aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern besteht, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Mit dem Reihenhaus - und Doppelhauszuschlag - werden nur Niedrigstenergie- und Minimalenergiehäuser gefördert. Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen. Das Eigenheim muss eine Mindestgröße von 80 m<sup>2</sup> aufweisen.

Niedrigstenergiehaus	max. 30 kWh/m <sup>2</sup> a	69.000 Euro
Minimalenergiehaus	max. 10 kWh/m <sup>2</sup> a oder äquivalenter f <sub>GEE</sub> zu erreichen bzw. zu unterschreiten	77.000 Euro

- Gebäude mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl von mehr als 30 kWh/m<sup>2</sup>a werden nicht gefördert.
- Zusätzlich zum Sockelbetrag werden Steigerungsbeträge gewährt (siehe Eigenheime vorige Seite).

### Nähere Information:

- O.Ö. Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860) und
- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14144)

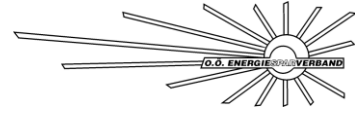
## 2. Mehrfamilienwohnhäuser

**MFH**

- Die geförderten Gesamtbaukosten erhöhen sich um **75 bis 200 € je m<sup>2</sup>** in Abhängigkeit von der erreichten Energiekennzahl (30 kWh/m<sup>2</sup>a - 10 kWh/m<sup>2</sup>a).
- Mindeststandard: **Niedrigenergiehaus mit 30 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr** (A/V 0,8)
- Daneben gibt es eine **Erhöhung des Förderungsdarlehens um je 20 € je m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche** bei Errichtung einer Biomasse-Heizanlage, Solaranlage oder wenn ökologische Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden.
- Die Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2009 sieht Anlagen-Contracting (Biomasse, Solaranlagen) auch im mehrgeschossigen Wohnbau vor.

### Nähere Information:

- Land OÖ, Abt. Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14144) und
- Land OÖ, Abt. Umweltschutz (T: 0732-7720-14501)



## SANIERUNG

### 1. Eigentums- und Mietwohnungen

Whg

- Für ein Darlehen eines Geldinstitutes mit einer Laufzeit von 15 Jahren wird ein Annuitätenzuschuss (Zinsen + Tilgung) im Ausmaß **von 25 %** gewährt.
- Die Höhe des Darlehens, bis zu der Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt für **Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung** höchstens **7.500 Euro**. Zusätzlich für den **Fernwärmeanschluss** höchstens **2.000 Euro**.
- Förderbare Maßnahmen sind:
  1. Errichtung einer Beheizungsanlage oder Heizkesselerneuerung (nur Brennwertgeräte bei fossilen Brennstoffen)
  2. Fensteraustausch (Mindest-U-Wert von 1,2 W/m<sup>2</sup>K)
  3. Fernwärmeanschluss (nur für Wohnungen in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen)

#### Voraussetzungen:

- Die Wohnung muss vom Eigentümer/in oder Mieter/in als Hauptwohnsitz genutzt werden
- Bei der Sanierung einzelner Außenteile sind folgende energetische Mindeststandards einzuhalten:  
Fenster- bzw. Türentausch:  $\leq 1,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  (gemäß Prüfzeugnis)  
Tausch des Fensterglases:  $\leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Die Erteilung der Baubewilligung für das sanierte Objekt muss zum Zeitpunkt des Sanierungsansuchens mindesten 20 Jahre zurückliegen. Bei Anschluss der Fernwärme ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung nicht maßgebend.

**Nähere Information:** Land OÖ., Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14144

### 2. Eigenheime – Häuser bis zu 3 Wohnungen

EFH

Gefördert wird die Sanierung von Häusern bis zu 3 Wohnungen. Die Förderobergrenze von 37.000 € erhöht sich um jeweils max. 3.000 € bei Einbau eines Brennwertkessels für fossile Brennstoffe und bei Verwendung ökologischer Dämmstoffe (Anforderungen siehe unten).

#### a) 25 % Annuitätenzuschuss:

- 1) Bei der Sanierung einzelner Außenbauteile, ist eine Förderung nur möglich, wenn folgender energietechnischer Mindeststandard (höchstzulässige U-Werte bzw. Mindest-Dämmstärken) erreicht wird:

- Außenwände und Wände gegen den Dachraum und Garage: max. 0,25 W/m<sup>2</sup>K
- Außendecken / Dach / oberste Geschoßdecke: max. 0,15 W/m<sup>2</sup>K
- Dachschrägen: max. 0,18 W/m<sup>2</sup>K
- Fenster und Türen gegen Außenluft: U<sub>w</sub> max. 1,20 W/m<sup>2</sup>K gemäß Prüfungszeugnis
- Austausch des Fensterglases auf Wärmeschutzverglasung U<sub>g</sub> max. 1,1 W/m<sup>2</sup>K
- Decke & Wände zu unbeheiztem Keller: max. 0,35 W/m<sup>2</sup>K
- Erdberührte Wände und Fußböden: max. 0,35 W/m<sup>2</sup>K
- Unbeheizte Keller gegen Außenluft: 0,5 W/m<sup>2</sup>K
- Dämmstärke Fensterlaibung: mind. 3 cm

**Was geschieht, wenn die Mindest-Wärmedämmwerte nicht erreicht werden?**

Bei Nicht-Erreichen der Mindest-Wärmedämmwerte wird keine Förderung gewährt, jedoch gibt es die Möglichkeit im Zuge einer Energieberatung höhere Dämmstärken festzulegen. Im Anschluss erhalten Sie ein Zertifikat und Sie können um den 25 %igen Annuitätenzuschuss ansuchen.

- 2) Bei der Erneuerung von Heizkesseln in Gebäuden, in denen zumindest eine NEZ von 75 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr bereits durch frühere Maßnahmen erreicht wurde. Bei Heizkesseln für fossile Brennstoffe sind nur Brennwertgeräte förderbar (Heizlastberechnung erforderlich).
- 3) Bei Sanierungen ohne energetische Verbesserung

**b) 30 %, 35 % oder 40 % Annuitätenzuschuss bei der gesamthaften energiesparenden Sanierung**

Für besonders energiesparende Sanierungen wird entsprechend der energetischen Qualität des Gebäudes nach der Sanierung ein **höherer Annuitätenzuschuss** gewährt, wenn die Nutzheizenergiekennzahl (NEZ) gemäß Oö. Bautechnikverordnung folgende Werte nicht übersteigt:

gesamthafte Sanierung	Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ)	Annuitätenzuschuss	Laufzeit
Stufe I	max. 75 kWh/m <sup>2</sup> und Jahr	30 %	15 Jahre
Stufe II	max. 65 kWh/m <sup>2</sup> und Jahr	35 %	15 Jahre
Stufe III	max. 45 kWh/m <sup>2</sup> und Jahr	40 %	15 Jahre
Passivhaussanierung	max. 15 kWh/m <sup>2</sup> und Jahr	40 %	25 Jahre

- Werden **ökologische Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen** verwendet, so erhöht sich das Darlehen um **3.000 €**. Dabei müssen sämtliche Außenbauteile (Außenwand, oberste Decke/Dach, Kellerdecke, erdanliegende Böden – ausgenommen erdberührende Dämmung) zu 100 % mit nachwachsenden ökologischen Dämmstoffen versehen werden. Zusätze gegen Feuer, Wasser und Schädlinge sowie Stützfasern sind zulässig. Nachwachsende ökologische Dämmstoffe sind z.B. Flachs, Hanf, Holzfaser, Schafwolle, Stroh, Zellulose und Kork. Die Wärmeleitfähigkeit (Lambda-Wert) muss 0,06 W/mK oder kleiner sein.

**Voraussetzungen (Häuser bis zu 3 Wohnungen):**

- Die Erteilung der Baubewilligung muss zum Zeitpunkt des Ansuchens mind. 20 Jahre zurückliegen, außer bei Gebäuden mit einer NEZ größer 100 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr (A/V = 0,8), wenn nach der Sanierung eine NEZ von 65 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr erreicht bzw. unterschritten wird.
- Förderbar sind nur solche Sanierungsarbeiten, die durch gewerblich befugte Unternehmen durchgeführt oder durch Materialrechnungen in der Höhe von mindestens 150 € nachgewiesen worden sind. Die Rechnungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.
- Annuitätenzuschüsse werden höchstens bis zu einer Darlehenssumme von 37.000 € (+ Erhöhungsbeträge) pro Wohnhaus gewährt, bei einem Passivhaus beträgt die höchste bezuschusste Darlehenssumme 40.000 € (+ Erhöhungsbeträge).

• **Ökologische Mindestkriterien:**

Bei der Sanierung von Wohnhäusern mit bis zu 3 Wohnungen sind die folgenden ökologischen Mindestkriterien einzuhalten:

- HFKW-freie und HFCKW-freie Wärmedämmstoffe und Baustoffe;
- bei nachträglichem Einbau einer Wohnraumlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist eine luftdichte Gebäudehülle mit n<sub>50</sub>-Wert von höchstens 1,5 [1/h] auszuführen;
- bei Erneuerung der Heizanlage ist ein wassergetragenes System vorzusehen (außer Passivhaus);
- fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme;
- bei gesamthafter Erneuerung des Warmwasserbereitungssystems sind elektrische Durchlauferhitzer nicht zulässig;
- bei Erneuerung der Heizungsumwälzpumpen sind gemäß Energieverbrauchs-Kennzeichnung (EU Energie Label) nur Pumpen der Klasse A, A+ und A++ zulässig.

**Nähere Information:**

- Land OÖ., Abt. Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14144 und
- O.Ö. Energiesparverband, T: 0800-205-206

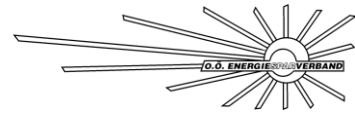
**3. Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen**

**MFH**

- Die Höhe des Darlehens, bis zu der **Annuitätenzuschüssen** gewährt werden, beträgt höchstens **80 % der förderbaren Kosten, max. 800 € pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche.**
- Die **Sanierungskosten** müssen **43 € pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche** übersteigen.
- Für besonders energiesparende Sanierung wird – in Abhängigkeit von der erreichten Energiekennzahl - **ein höherer Annuitätenzuschuss** gewährt.
- Die energietechnisch höchstzulässigen U-Werte (siehe Eigenheime - Sanierung) sind einzuhalten.
- Die ökologischen Mindestkriterien und Berechnungshinweise (lt. Anlage der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2009) sind einzuhalten.

**Nähere Information:**

- Land OÖ, Abt. Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14144,
- Land OÖ, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501



## ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN

Die Förderung erfolgt in der Regel in Form von einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Das Ausmaß der Förderung darf höchstens 50 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer) je Förderungsmaßnahme betragen. Die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege, sofern diese zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens nicht älter als zwei Jahre sind (bei der Neuerrichtung eines Wohnhauses ist das Ansuchen zum Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung(en) einzubringen).

### 1. Anschluss an Fern- & Nahwärme

EFH, MFH, Whg, HH

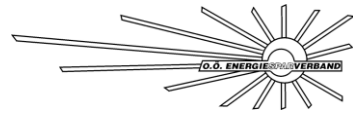
- für Häuser bis zu 3 Wohnungen bzw. Reihenhäuser und Doppelhäuser
- **Neuanschluss:**  
700 € bzw. 1.200 € wenn über 50% der Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf einen Fern- bzw. Nahwärme-Anschluss:  
1.100 € bzw. 1.700 € wenn über 50% der Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird.
- das Ausmaß der Fern- & Nahwärme-Förderung ist mit **höchstens 50%** der förderbaren Nettokosten begrenzt
- **Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen:**  
Annuitätenzuschuss von **25%** bis zu einer maximalen Darlehenshöhe von **2.000 €** pro Wohnung (unabhängig von der Sanierungsförderung)
- **Nahwärmeanschluss an Mikronetze:**  
unter bestimmten Voraussetzungen ist auch der Anschluss an Mikronetze förderbar

**Nähere Information:** Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14144

### 2. Solarenergie

EFH, HH

- Warmwasserbereitung und/oder Heizung (Standard-, Vakuumkollektoren): **1.100 € Sockelbetrag plus 100 € pro m<sup>2</sup>** bei Standardkollektoren (bzw. 140 € pro m<sup>2</sup> bei Vakuum-Kollektoren)
- Höhe der Förderung **max. 3.800 €**
- Gefördert werden neue Anlagen, Erweiterung oder der Austausch bestehender Anlagen, bei Erweiterung oder Austausch bestehender Anlagen entfällt der Sockelbetrag.
- die Kollektorfläche (Aperturfläche) **muss mind. 4 m<sup>2</sup>**, bei Vakuum-Kollektoren mind. 3 m<sup>2</sup> betragen
- ein **Wärmemengenzähler** ist einzubauen



- **Seit 1.1.2009** muss für den Kollektor eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle nach der „Solar Keymark“-Richtlinie vorliegen, sonst verringert sich die Förderung auf **75 € statt 100 € pro m<sup>2</sup>** (bzw. 110 € statt 140 € pro m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren). Die max. Förderhöhe beträgt dann 3.000 €.
- Der Zuschuss beträgt für **Reihenhäuser in Mietkauf, Häuser mit mehr als drei Wohnungen und bei Wohnheimen 200 €/m<sup>2</sup>** für Standard-Kollektoren (bzw. 240 €/m<sup>2</sup> für Vakuum-Kollektoren). Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss mindestens 2,5 m<sup>2</sup> je Wohnung betragen.
- Bei **Wohnheimen** ist die förderbare Kollektorfläche mit 1,5 m<sup>2</sup> je Heimplatz begrenzt.
- Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der "Solar Keymark" Richtlinie vorliegt. Ein Wärmemengenzähler ist einzubauen.

**Nähere Information:** Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14144

### 3. Biomasseheizungen

HH, EFH, LW

#### Allgemeine Richtlinien:

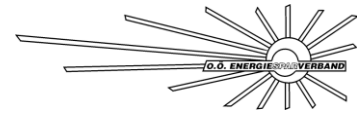
- Das Ausmaß der Förderung ist mit **höchstens 50%** der förderbaren Nettokosten begrenzt.
- Ist ein **Anschluss an ein bestehendes, biogenes Fern- bzw. Nahwärmenetz** im Umkreis von 35 m möglich, wird für eine Biomasseheizung keine Förderung gewährt.
- Bei **gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25%** und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerber angehoben werden.
- Die **Antragstellung** muss bis spätestens ein Jahr (Eingangsstempel der Förderstelle) nach Anfall der Kosten (Datum der Rechnung) erfolgen.

**Nähere Information:** Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11501

### Pellets- und Hackschnitzelheizanlagen

HH, EFH

- **Neuanlage: 1.700 €**
- **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets- oder Hackgut-Heizung: **2.200 €**
- **Erneuerung** einer alten Biomasseheizung (zumindest 15 Jahre) auf eine Pellets- oder Hackgut-Heizung: **500 €**
- **Pellets- bzw. Einzelöfen in Wohnräumen** sind förderbar, wenn **Biomasse die einzige Heizquelle** darstellt. Es müssen förderbare Kosten von **mindestens 4.400 € netto** vorliegen.



### Scheitholzanlagen

HH, EFH

- **Neuanlage: 1.000 €**
- **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzheizung: **1.500 €**
- **Erneuerung** einer alten Biomasseheizung (zumindest 15 Jahre) auf eine Scheitholzheizung: **500 €**

### Landwirtschaftliche Hackgutheizungen

LW

- Förderwerber: natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führen
- **Neuanlage: 2.700 €**
- **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine landwirtschaftliche Hackgutheizung: **3.200 €**
- **Erneuerung** einer alten Biomasseheizung (zumindest 15 Jahre) auf eine Hackgutheizung: **500 €**
- Für den Einbau einer landwirtschaftlichen **Kleinpelletieranlage** und eines **solaren Hackgut-trocknungssystems** kann für landwirtschaftlichen Betriebe ein Beihilfe bis zu **max. 2.700 Euro** gewährt werden.

**Nähere Information:** Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11501

### 4. Wärmepumpen-Heizung

EFH, HH

- **Neuanlage:**  
**1.000 € bei einer Mindest-Jahresarbeitszahl** (Ermittlung nach Richtlinie VDI 4650) der Gesamtanlage von **4 bzw. 3,5** (Wärmequelle Luft) bzw. **1.700 € bei einer Jahresarbeitszahl** von mind. **4,5**
- **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Wärmepumpen-Heizung:  
**1.500 € bei einer Mindest-Jahresarbeitszahl 4 bzw. 3,5** (Wärmequelle Luft) bzw. **2.200 € bei einer Jahresarbeitszahl** von mind. **4,5**
- **Erneuerung** einer alten Wärmepumpen-Heizung (zumindest 15 Jahre):  
**500 € bei einer Mindest-Jahresarbeitszahl von 4 bzw. 3,5** (Wärmequelle Luft)
- Ein **Wärmemengenzähler** sowie ein separater **Stromzähler** für den Kompressor und die Hilfsantriebe sind in jedem Fall vorzusehen.
- Die Wärmepumpe ist entweder mit einer **Photovoltaik-Anlage** mit einer Leistung von zumindest 1 kWp oder mit einer **thermischen Solaranlage** mit mind. 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche zur Warmwasserbereitung zu kombinieren oder ab Inbetriebnahme der Wärmepumpe mit **Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern** (Basis: Händlermix) zu betreiben.

- Ist ein Anschluss an ein bestehendes, biogenes Fern- bzw. Nahwärmenetz im Umkreis von 35 m möglich, wird keine Förderung gewährt.
- Das Ausmaß der Wärmepumpen-Förderung ist mit **höchstens 50%** der förderbaren Nettokosten begrenzt.

**Nähere Information:** Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14144

## 5. Ökostrom – Photovoltaik

HH, F&O, G, LW

Förderung von Ökostromanlagen erfolgt gemäß Ökostromgesetz bzw. Ökostrom-Verordnung des Bundes. Die Anerkennung als Ökostrom-Anlage erfolgt durch das Land OÖ.

### "PV macht Schule"

#### Neues Landesförderprogramm für Photovoltaikanlagen auf Oberösterreichs Schulen:

- Förderaktion für oö. Schulen, die im oö. Schulführer angeführt sind
- Bundesschulen werden nicht gefördert
- gefördert werden netzgekoppelte Photovoltaikanlagen von 0,5 bis 3 kWpeak Leistung, die auf oö. Schulen neu errichtet werden (der erzeugte Strom muss überwiegend selbst verbraucht werden)
- Förderhöhe: max. 2.000 Euro/kWp, max. 75% der anrechenbaren Investitionskosten
- befindet sich die Schule in einer Gemeinde, die aktiv am Programm Energiespargemeinde oder dem Programm Klimarettungsgemeinde des Landes Oberösterreich teilnimmt, erhöht sich die Förderhöhe um 500 Euro/kWp
- zweistufige Antragstellung:  
1. Anmeldung zur Aktion (Formular siehe [www.pv-schule.at](http://www.pv-schule.at)); 2. Antragstellung
- Details: [www.pv-schule.at](http://www.pv-schule.at)

#### Einspeisetarife für Ökostrom-Anlagen

- siehe jeweilige Ökostrom-Verordnung: [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)
- sowie aktuelle Regelung zum Abbau der Warteliste: [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)

#### Photovoltaik-Förderungen für Gemeinden

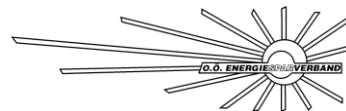
- siehe unten, Förderungen für Gemeinden

#### Anerkennung von Ökostrom-Anlagen:

- Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

#### Nähere Information:

- Leitfaden 2011 für die Förderung von Photovoltaikanlagen in Oberösterreich:  
Homepage O.Ö. Energiesparverband & Land OÖ
- Klima- & Energiefonds [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at)
- Ökostrom-Abwicklungsstelle OeMAG: [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) (Einspeisetarife)
- e-control: [www.e-control.at](http://www.e-control.at)



- O.Ö. Energiesparverband, T: 0732-7720-14861, [www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at) und [www.pv-schule.at](http://www.pv-schule.at)
- Land OÖ, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, T: 0732-7720-15607

### Stromerzeugungsanlagen in Insellagen

F&O, G

- nur Stromerzeugungsanlagen (Photovoltaik, Kleinwasserkraftwerke, Windkraftanlagen, elektrische Energiespeicher) zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Möglichkeit zum Netzzutritt (Berghütten)
- **Förderhöhe** bis zu 60% der Bundesförderung, max. 15% der umweltrelevanten Investitionskosten
- Antrag parallel zum Ansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH stellen

**Nähere Information:** Land OÖ, Abt. Umweltschutz, Tel: 0732-7720-14501

### 6. Lüftungsanlagen

EFH, MFH, HH, Whg

Förderung einer nachträglich eingebauten kontrollierten Wohnraumlüftung unter folgenden Voraussetzungen:

- **bei Gebäuden mit bis zu 3 Wohnungen**
- **1.100 € je Wohnung ohne bzw. 1.400 € je Wohnung mit Erdwärmetauscher**
- bei dezentralen, raumluftechnischen Geräten **120 € je Einzelgerät**
- die NEZ darf vor dem Einbau **max. 80 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr** betragen
- das Gebäude muss eine luftdichte Gebäudehülle mit einem n<sub>50</sub>-Wert von max 1,5 [1/h] aufweisen
- die Inanspruchnahme dieser Förderung ist erst nach drei Jahren ab Bezug möglich.

**Nähere Information:**

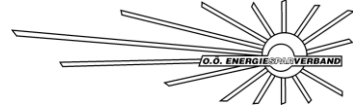
- Land OÖ., Abt. Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14144 und
- O.Ö. Energiesparverband, T: 0800-205-206

### 7. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft

LW

Förderung im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes und Förderprogramme (siehe oben) zur Verwendung von erneuerbarer Energie in der Landwirtschaft:

- **Biogasanlagen**
- **Kleinwasserkraftanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten; Fischaufstiegshilfen
- **Biomasse-Fernwärmeerzeugungsanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- Anlagen zur Erzeugung von **Treibstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen**



**Voraussetzungen:**

- Das außerlandwirtschaftliche Einkommen der/des Antragstellers/in einschließlich Ehepartner muss unter 72.746 € bereinigter Bruttobezug liegen.
- Der Betriebsleiter muss mind. 3 ha LN bewirtschaften oder 2 GVE halten.
- Der zu fördernde Betrieb muss einen Arbeitsbedarf von mind. 0,3 Vollarbeitskräften (600 Arbeitskraftstunden) aufweisen.

**Nähere Information:**

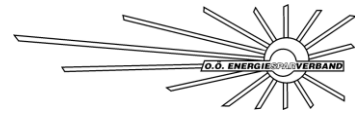
- Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833 und
- O.Ö. Landwirtschaftskammer, T: 0732-6902-0

**8. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis**

**LW, HH, F&O**

**Nähere Information:**

- Land OÖ, Abt. Land- & Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- O.Ö. Landwirtschaftskammer, T: 0732-6902-0
- O.Ö. Energiesparverband, T: 0732-7720-14380 oder 0800-205-206



## FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE UND INSTITUTIONEN

### 1. Bundes-Umweltförderung

F&O, G

#### Zielgruppe:

- Sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt)
- Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit.

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung, gefördert werden. Anlagen für Objekte, die überwiegend Wohnzwecken dienen, werden im Rahmen der Wohnbauförderung abgewickelt und sind beim jeweiligen Bundesland einzureichen.

#### Neue Förderschwerpunkte 2011:

- Umstellung auf LED-Systeme  
(Förderschwerpunkt: Effiziente Energienutzung – Gebäudebezogene Haustechnik)
- Energieeffiziente Antriebe in Betrieben  
(Förderschwerpunkt: Effiziente Energienutzung – Prozessorientierte Maßnahmen)

#### Sanierungsoffensive 2012 für Betriebe:

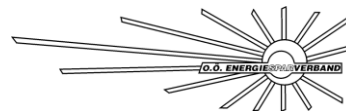
- Geplant, Details: [www.umweltfoerderung.at/Thermische-Gebaeudesanierung](http://www.umweltfoerderung.at/Thermische-Gebaeudesanierung)

#### Vereinfachte Förderbedingungen für Standardförderfälle:

- Biomasse-Einzelanlagen bis 400 kW, Anschluss an Fernwärme bis 400 kW, Wärmepumpen bis 400 kW, Solaranlagen bis 100 m<sup>2</sup>
- in diesen Fällen Antragstellung nach Umsetzung der Maßnahmen
- keine Mindest-Investitionssumme
- Pauschalbeträge
- bei professioneller Energieberatung im Vorfeld 300 € Beratungsbonus

#### Beispiel: Pauschalbeträge für Standardförderfälle:

Förderschwerpunkt	Pauschalbetrag*
Biomasse-Einzelanlagen bis 400 kW	120 €/kW (0-50 kW) 60 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)
Solaranlagen bis 100 m <sup>2</sup>	100 €/m <sup>2</sup> (Standard) 150 €/m <sup>2</sup> (Vakuum)
Wasser/Wasser-Wärmepumpe bis 400 kW <sub>th</sub>	85 €/kW (0-80 kW) 45 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)



## Energieförderungen in Oberösterreich

Luft/Wasser-Wärmepumpe bis 400 kW <sub>th</sub>	70 €/kW (0-80 kW) 35 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)
Anschluss an Fernwärme bis 400 kW	56 €/kW (0-100 kW) 32 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)

\*max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten

### Beispiel: Schwerpunkte "Effiziente Energienutzung"

- Wärmerückgewinnung (Abluft, Kälteanlagen, Druckluftsysteme, Mindestinvestitionskosten 5.000 €)
- prozessorientierte Maßnahmen (Erschließung von Niedertemperatur- oder Industrieabwärme, regelungstechnische Maßnahmen, Antriebe)
- gebäudebezogene Haustechnik (energetische Optimierung von heizungs- und raumluftechnischen Anlagen, Beleuchtung)

### Förderhöhen

- Pauschalbeträge bei Standardförderfällen (bis 400 kW), max. 30%
- Energieeffizienz-Maßnahmen: max. 30%
- erneuerbare Energieträger (> 400 kW): max. 25%
- Zuschläge für Nachhaltigkeit (5%) und Öko-Innovation (10%)

### Nähere Information:

- Kommunalkredit Public Consulting, [www.public-consulting.at](http://www.public-consulting.at) (Umweltförderung im Inland)

## 2. Landes-Umweltförderung

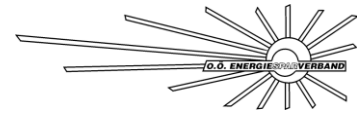
F&O, G

### Folgende Maßnahmen werden u.a. gefördert:

Anschluss an Fern-/Nahwärme; Biogene Einzelfeuerungsanlagen; Biomasse - Kraft-Wärme-Kopplung; Biomasse-Mikronetze; Biomasse-Nahwärme; Geothermie; stromproduzierende Anlagen (Insellagen); Thermische Solaranlagen; Wärmeverteilung; Effiziente Energienutzung; Fossile Kraft-Wärme-Kopplung; Thermische Gebäudesanierung; Wärmepumpen; Luftverunreinigungen; Gefährliche Abfälle

### Förderbasis & Förderhöhe:

- **Anschlussförderung an Bundes-Umweltförderung**, es werden die gesamten anerkannten umweltrelevanten Investitionskosten vom Bund übernommen.
- Alle Förderungen werden ohne Mehrwertsteuer berechnet (auch bei Förderwerbern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind).
- **Förderhöhe bis zu 60% der Bundesförderung**, max. jedoch 7, 10 oder 15 Prozent der umweltrelevanten Investitionskosten bzw. bei festgelegtem Fördersatz werden die Förderungen im Verhältnis 60% Bund / 40% Land aufgeteilt.
- Details siehe einzelne Förderblätter im **Förderkatalog des Landes/Abt. Umweltschutz**



### Voraussetzungen & Antragstellung:

- Positiv beurteiltes Ansuchen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
- Antragsformular des Landes OÖ vollständig ausgefüllt
- Ansuchen parallel zum Ansuchen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH stellen
- Keine technische Anschlussmöglichkeit an biogene Fern-/Nahwärme möglich

**Nähere Information:** Land OÖ, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

### 3. ETP – Energie Technologie Programm Oberösterreich

F&O

Das Energie-Technologie-Programm (ETP) des OÖ. Zukunftsfonds fördert innovative Projekte, die den im OÖ. Energiekonzept festgelegten energiepolitischen Zielen entsprechen und die einen Nutzen für Oberösterreich erwarten lassen. Förderfähig sind nur die innovativen Teile der Projektgesamtkosten.

- **Obergrenzen:** bis 75 % für industrielle Forschung, bis 50 % für vorwettbewerbliche Entwicklungen
- **Nähere Information:** O.Ö. Energiesparverband, T: 0732-7720-14380, [www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)

### 4. ECP – Energie Contracting Programm

G, F&O

Beim sogenannten "Contracting" tätigt ein spezialisiertes Unternehmen (= "**Contractor**") Energie-Investitionen in einem Unternehmen oder einer Gemeinde (= "**Contracting-Nehmer**").

#### Das ECP fördert die Finanzierung von Investitionen

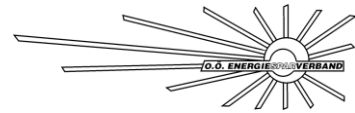
- zur energetischen Sanierung von Gebäuden (**Einspar-Contracting**) und
- zur Errichtung von Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (**Anlagen-Contracting**).
- Das anerkenbare **Investitionsvolumen** muss **mind. 50.000 €** betragen.
- **Förderungsgeber** ist der Contracting-Nehmer, die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contracting-Nehmers an den Contractor.
- Der Förderantrag ist beim O.Ö. Energiesparverband (mit ECP- Formular) einzureichen.
- **Nähere Information:** O.Ö. Energiesparverband, T: 0732-7720-14861, [www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)

### Exkurs: "de-minimis"

F&O

#### Was bedeutet "de-minimis"?

"De-minimis"-Beihilfen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union bedeutet, dass die mögliche Förderung an ein Unternehmen in Kumulierung mit anderen "de-minimis"-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung, **innerhalb von drei Steuerjahren ein Subventionsäquivalent in der Höhe von 200.000 € nicht übersteigen darf.**



## FÖRDERUNGEN FÜR GEMEINDEN

### 1. Landes-Umweltförderung

G

Im Rahmen der "Umwelt-Energieförderung im Nicht-Wohnbereich" werden gefördert:

- Biogene Einzelfeuerungsanlagen für Gemeinden (Hackgut-, Pelletsanlagen, Stückholzkessel)
- Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden
- Thermische Solaranlagen für Gemeinden
- Wärmepumpen für Gemeinden

**Förderhöhe:**

- Landeszuschuss bis max. 20% zu den anerkannten umweltrelevanten Netto-Investitionskosten
- Oberösterreichischen Klimabündnisgemeinden wird ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt
- Ansuchen VOR Projektbeginn

**Nähere Information:** Land OÖ, Abt. Umweltschutz, Tel. 0732-7720-14501

### 2. E-GEM – Programm für oö. Energiespar-Gemeinden

G

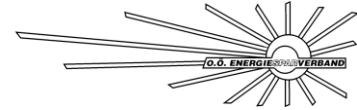
- Gefördert werden die Entwicklung, Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Energiesparprogrammen und ganzheitlichen Energiekonzepten für Gemeinden.
- **Förderungswerber** können oö. Gemeinden sein, die "Klimarettungspartner" des Landes Oberösterreich sind. Der Förderbetrag aus dem E-GEM ist mit **max. 20.000 €** begrenzt.
- **Förderbare Kosten** sind z.B. Ausgaben zur Erstellung und Planung der Umsetzung von kommunalen Energiekonzepten, externe Kosten für die Erstellung des Energieflusses sowie Feststellung der Potenziale an Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern, Planungs- und Informationsmaßnahmen. Nicht gefördert werden u.a. Investitionen in Anlagen sowie Personalkosten von Gemeinden.
- **Hinweis: EGEM-Gemeinden erhalten einen 10% Zuschlag bei der Landes-Umweltförderung!**

**Nähere Information und Antragsformular:**

O.Ö. Energiesparverband, [www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at) (unter Gemeinden/Energiespargemeinde).

Bitte nehmen Sie vor Projektbeginn mit dem O.Ö. Energiesparverband Kontakt auf,

DI (FH) Michael Stumptner (T: 0732-7720-14864), Mag. Christine Öhlinger (T: 0732-7720-14861).



### **3. ECP – Energie Contracting Programm**

**G, F&O**

Siehe unter "Förderungen für Betriebe", Punkt 4

### **4. Photovoltaik-Förderungen für Gemeinden**

**G**

#### **PV macht Schule**

- Landesförderprogramm für PV-Anlagen auf Schulen
- Details siehe unter "Ökostrom – Photovoltaik"
- [www.pv-schule.at](http://www.pv-schule.at)

#### **Klima- und Energiemodellregionen**

- Landes-Zusatzförderung in der Höhe von 300 €/kW<sub>peak</sub> für PV-Anlagen, die im Zuge der Klima- und Energiemodellregionen Ausschreibung 2011 errichtet werden
- Start 1.10.2011
- Details, Antrag usw. unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

## **WEITERE FÖRDERUNGEN**

### **1. Förderungen durch O.Ö. Gemeinden**

**HH**

Zusätzlich zum Land Oberösterreich fördern auch viele Gemeinden energiesparende Maßnahmen. Nähere Information dazu erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt.

### **2. EU-Förderprogramme**

**F&O**

Im Energiebereich gibt es eine Reihe von EU-Förderprogrammen, die unter anderem auf die Steigerung der Energie-Effizienz, auf die Markteinführung von innovativen Technologien sowie auf die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern abzielen. Für Energie-Projekte stehen beispielsweise folgende EU-Programme zur Verfügung:

- Rahmenprogramme für Forschung, Technologische Entwicklung und Demonstration
- Intelligent Energy for Europe

#### **Nähere Information und Unterstützung bei der Antragstellung:**

- O.Ö. Energiesparverband, Mag. Christiane Egger, T: 0732-7720-14386